

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt



Nr. 5 vom 26.03.2021

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Einziehung eines Teils der Straße „Zum alten Güterbahnhof“

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist nach § 8 Gaststättengesetz

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Verlust eines Dienstausweises



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, ☎ 02129 / 911-0, 📠 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie unter www.haan.de einzusehen.

1./

Bekanntmachung der Stadt Haan

Einziehung eines Teils der Straße „Zum alten Güterbahnhof“

Die im Lageplan (Anlage) schraffiert dargestellte Teilfläche der Straße „Zum alten Güterbahnhof“, Gemarkung Haan, Flur 30, aus Flurstück 409 und 410 wird eingezogen. Die Teilfläche wurde als Parkfläche für den ehemaligen Baumarkt genutzt und hat nun keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht dieser Einziehung ist am 24.11.2020 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) ortsüblich veröffentlicht worden.

die Einziehung der betreffenden Fläche wird zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese/-n Verfügung/Bescheid (ggfls.: Gegen die Verfügung/den Bescheid in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe/Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

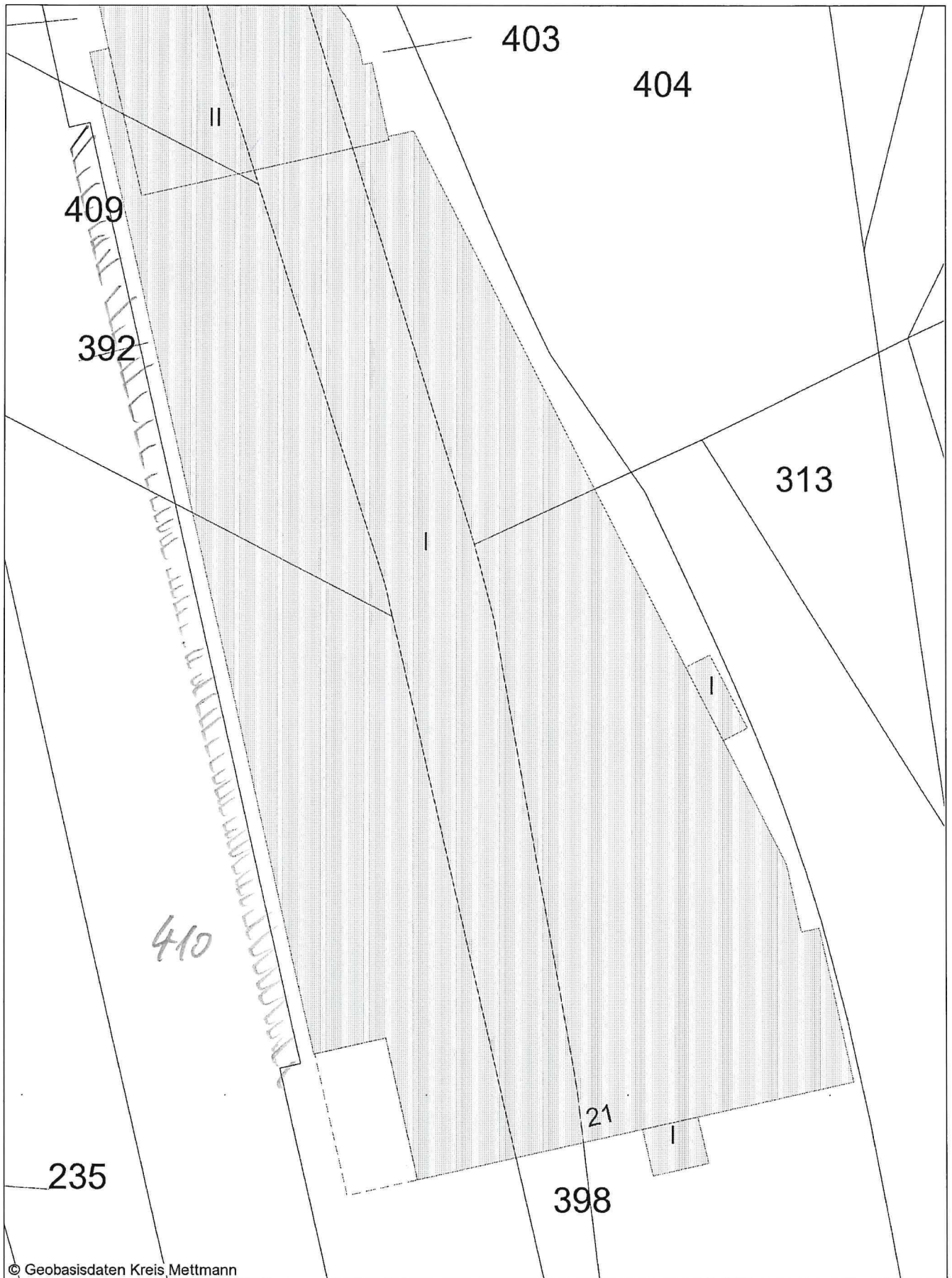
Haan, 15.03.2021

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin


(Dr. Bettina Warnecke)

R 360085 m

H 5673170 m



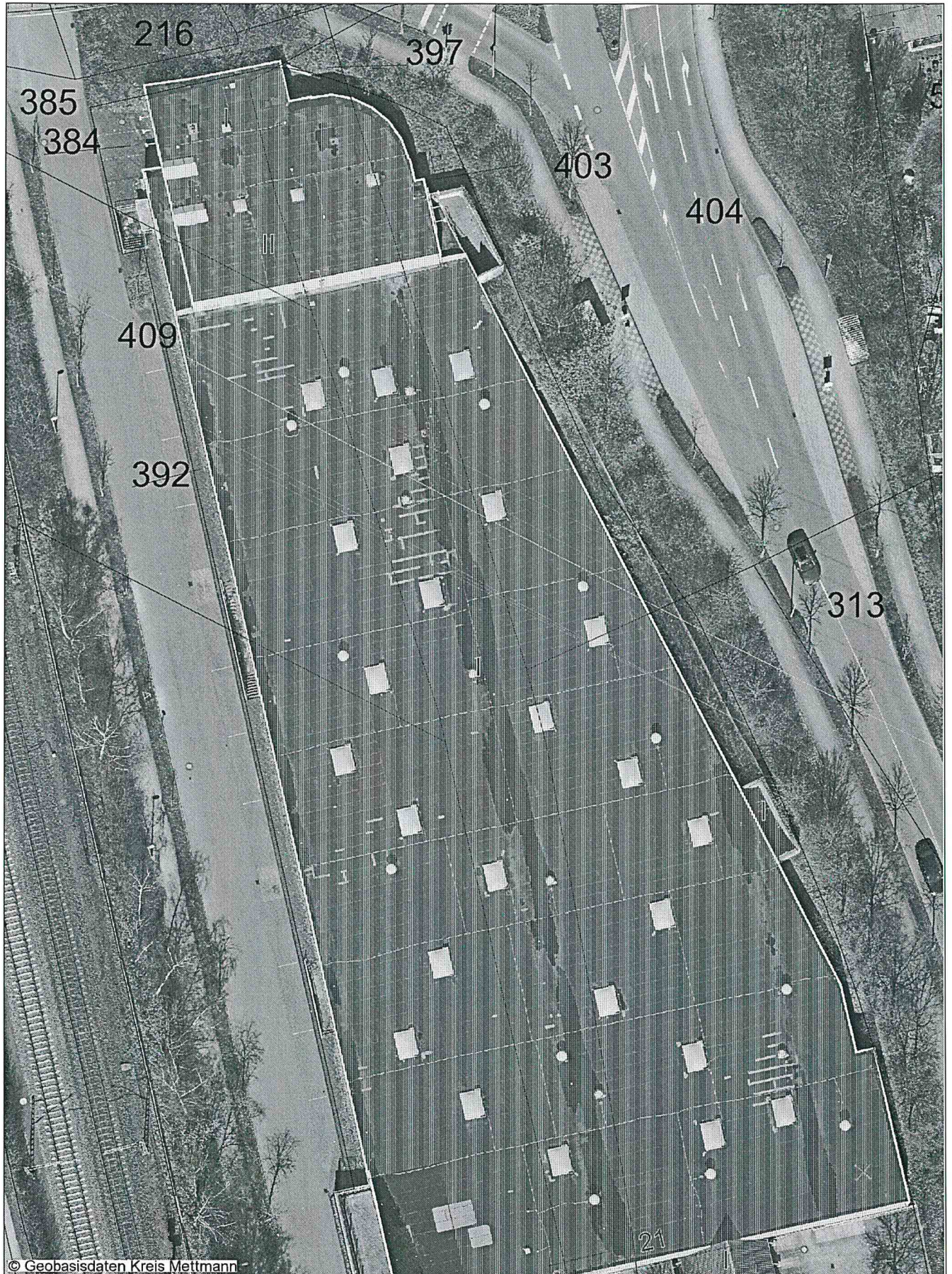
H 5673051 m

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

R 359998 m

R 360080 m

H 5673182 m



H 5673063 m

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

R 359993 m

2./

Allgemeinverfügung über die Verlängerung der Frist nach § 8 Gaststättengesetz

Aufgrund §§ 1 sowie 3 bis 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) sowie der in der nachfolgenden Begründung genannten Rechtsgrundlagen wird verfügt:

1. Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile für betroffene Gastronominnen und Gastronomen wird hiermit bei Erlaubnissen nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG) die Erlöschensfrist gem. § 8 Gaststättengesetz (GastG) bei Nichtausübung des Betriebes bis zum 31. Juli 2022 verlängert.

2. Diese Allgemeinverfügung wird nach § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Sachverhalt und Begründung:

Aktuell dürfen zahlreiche Gastronomiebetriebe, insbesondere Diskotheken, Clubs oder ähnliche Gewerbe nach den Bestimmungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) nicht betrieben werden.

Gemäß § 8 Satz 1 GastG würde eine gaststättenrechtliche Erlaubnis erlöschen, wenn der Inhaber den Betrieb seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Damit Gastronominnen und Gastronomen wegen der Corona bedingten Schließungen keine weiteren Nachteile entstehen, mache ich von der Möglichkeit gemäß § 8 Satz 2 GastG Gebrauch, diese nach Satz 1 geltende Jahresfrist aus wichtigem Grund zu verlängern. Die seit einem Jahr gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus stellen einen solchen wichtigen Grund dar.

Die bzw. der Gewerbetreibende selbst hat keine Möglichkeit, das Erlöschen seiner Erlaubnis mit Ablauf der gesetzlichen Frist (durch Inbetriebnahme der Gaststätte) zu verhindern, sondern wird durch die gesetzlichen Bestimmungen gezwungen, seine Tätigkeit einzustellen. Dieser Umstand kann dem Gastwirt nicht angelastet werden.

Die öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Haan durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Haan.

Rechtsmittelbelehrung:

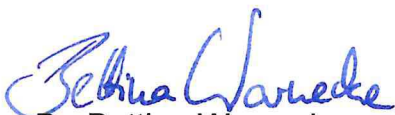
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. 1 S. 3803).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Haan, 22.03.2021



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

3./

Stadt Haan

23.03.2021

10-1 Haupt- und Organisationsabteilung

Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis **Nr. 0468**, ausgestellt für den städtischen Angestellten Thorsten Ritter am 01.01.2020, von der Bürgermeisterin der Stadt Haan, ist in Verlust geraten.

Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.



Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin